

RS Bks 2003/7/1 611.184/002- BKS/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2003

Norm

PrTV-G §13

PrTV-G §13 Abs4 erster Satz

PrTV-G §19

PrTV-G §19 Abs1 zweiter Satz

PrTV-G §19 Abs2

Leitsatz

Zuteilung von Frequenzen an den Österreichischen Rundfunk erfolgt daher nicht, damit der ORF mit diesen Frequenzen - durch Überlassung an Dritte - wirtschaftliche Einnahmen erzielen kann bzw. diese bestmöglich wirtschaftlich verwertet, sondern zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages; Die Tatsache allein, dass eine nur regional ausgestrahlte Sendung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF entspricht, ist jedenfalls noch keine Rechtfertigung für die Annahme, dass konkret an dieser Sendung ein besonderes öffentliches Informationsinteresse auf lokaler bzw. regionaler Ebene besteht. Ebenso wenig kann der Bundeskommunikationssenat erkennen, dass etwa an regelmäßigen "Veranstaltungstipps", "Müllvermeidungstipps" oder "Grätzeltipps" ein von § 13 PrTV-G erfasstes besonderes lokales Informationsinteresse besteht; Zuteilung von Frequenzen an den Österreichischen Rundfunk erfolgt daher nicht, damit der ORF mit diesen Frequenzen - durch Überlassung an Dritte - wirtschaftliche Einnahmen erzielen kann bzw. diese bestmöglich wirtschaftlich verwertet, sondern zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages; Die Tatsache allein, dass eine nur regional ausgestrahlte Sendung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF entspricht, ist jedenfalls noch keine Rechtfertigung für die Annahme, dass konkret an dieser Sendung ein besonderes öffentliches Informationsinteresse auf lokaler bzw. regionaler Ebene besteht. Ebenso wenig kann der Bundeskommunikationssenat erkennen, dass etwa an regelmäßigen "Veranstaltungstipps", "Müllvermeidungstipps" oder "Grätzeltipps" ein von Paragraph 13, PrTV-G erfasstes besonderes lokales Informationsinteresse besteht;

Dokumentnummer

BKSR_20030701_611184_002_BKS_2003_01

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at